

# *Dr. Thomas Langner*

*Rechtsanwalt*

*Fachanwalt für Arbeitsrecht*

*Fachanwalt für Familienrecht*

---

## **Vollmacht zur gerichtlichen Vertretung**

Rechtsanwalt Dr. Thomas Langner  
Blankenauer Straße 13  
09113 Chemnitz

wird hiermit in Sachen:

vor dem:

wegen:

Vollmacht zur gerichtlichen Vertretung erteilt, nämlich

1. zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, einschließlich derjenigen, die durch eine Widerklage, eine Wiederaufnahme des Verfahrens, eine Rüge nach § 321 a ZPO und die Zwangsvollstreckung veranlasst werden, einschließlich der Befugnis zur Rücknahme von Anträgen, zur Durchführung des PKH/VKH-Bewilligungsverfahrens;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen, zur Bestellung eines Vertreters (Termins Vollmacht, Untervollmacht) sowie eines Bevollmächtigten für die höheren Instanzen;
4. zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des vom Gegner geltend gemachten Anspruchs;
5. zur Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch des Streitgegenstands, und der vom Gegner, der Staatskasse oder sonstigen Stellen zu erstattenden Kosten und Beträge entgegenzunehmen;
6. Akteneinsicht zu nehmen;
7. zur Stellung von Strafanträgen;
8. Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten.

Die Vollmacht gilt - solange unter „wegen“ keine anderweitige Einschränkung erfolgt - für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie erlischt mit rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens in der eAO bzw. Hauptsache und erstreckt sich insbesondere nicht auf nachfolgende PKH/VKH-Überprüfungsverfahren.

....., den .....

.....  
(Unterschrift)